

## 2. Dalkingen.

*In Dalkingen, 5,8 km südsüdöstlich Ellwangen (jetzt OA. Ellwangen), stammt der Ellwangische Besitz namentlich von den Herrn v. Schwabsberg, ellwangischen Truchsessern, seit dem*  
5 *15. Jahrhundert allmählich erworben. Ausserdem behauptete das Spital Dinkelsbühl Besitz.*

### Ordnung.

#### 17. Jahrh.

*Aus einer Hs. des 17. Jahrh., 1 Bogen, Fol., im K. Staatsfilialarchiv.*

10 Zue Dalckingen haben dise herrschaften bürger und underthanen: Erstlich mein gned. herr, der probst zu Ellwangen, volgendes ein ehrwürdig capitul daselbsten, auch die herrn von Dinkelspühl und das Teutschordenshaus Kapffenburg. (NB. der Teutschorden hat sein allda gehabte underthanen gegen der

15 fürstl. probstey Ellwangen ao. 16[73] ausgetauscht.)

Die hohe obrigkeit gehört in und ausserhalb etters ohne mittel der probstey Ellwangen, auch in allen häusern. Wann aber auf der gemeind innerhalb des dorfs waß gefrevelt, so nit malefizisch, haben ein probst die zwen thail und ein capitul

20 den tritten thail, wie die pauren sagen, eß wöllen aber gedachte herrn deß capituls ausserhalb etters auf Dalckinger gemäind so wol alß auch innerhalb an der kleinen frevel den tritten thail zu haben; stehet bey ferner bericht.

Sonsten so hatt ein jede herrschaft auf ihren güetern oder

25 häusern und derselbigen hofraihte und nit weiter zu straffen, wovern es nit malefizisch.

Der hürtenstab gehört einem probst zu Ellwangen.

Wann dann allda zu undergehen, wurd dieser brauch allda gehalten: erstlich verbeuth der pröbstl. schultheiß den undergang;

30 wann dann an undergänger mangl und man andere einen oder

*ebendasselbst: So sind daz die frondienst oder die gesetzten dienst: die burn geben gelt dafür wie daz by den gülten stat. Bei den einzelnen Gütern heisst es dann „aber 1 guldin für frondienst“.*